

**Lesefassung der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Welzow**  
in der seit dem 03.01.2014 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 11.04.2003 in Kraft getretene Satzung vom 26.03.2003 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 10.04.2003 Seite 2),
2. die am 02.10.2010 in Kraft getretene erste Änderung der Satzung vom 15.09.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.10.2010 Seite 4),
3. die am 03.01.2014 in Kraft getretene zweite Änderung der Satzung vom 20.11.2013 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.01.2014 Seite 5).

Die hier abgedruckte Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Welzow, entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Rechtswirksam sind die vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Welzow und deren Änderungssatzungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Welzow.

Welzow, 15.01.2014

  
Birgit Zuchold  
Bürgermeisterin

Stadt Welzow

Landkreis Spree-Neiße

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungsgebühren  
für die Stadt Welzow**

**§ 1**

**Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Verwaltungsgebühren werden für öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Behörde), die von dem Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, erhoben. Soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen, werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

## **§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1 Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Welzow.
- (2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede besondere Leistung eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Wurde ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung durch den Antragsteller zurückgenommen, so sind zu erheben:
  - a) keine Gebühr, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
  - b) 25 v.H. der Endgebühr, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.
  - c) 75 v.H. der Endgebühr, wenn die Bearbeitung bereits abgeschlossen, dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt wurde.
- (5) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so werden 50 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag vor Beendigung der Bearbeitung durch den Antragsteller zurückgezogen, so werden 50 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Für Widersprüche darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt *höchstens* die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 3 Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind durch den Zahlungspflichtigen auch dann zu ersetzen, wenn er von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.  
Zu ersetzen sind insbesondere:
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. Reisekosten beteiligter Verwaltungsangehöriger bei Dienstgeschäften zur Leistung,
  5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

**§ 4**  
**Schuldner der Verwaltungsgebühr**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
1. wer eine Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
  2. wer Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Gebührenermäßigung und –Befreiung**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):
1. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  2. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):
1. besondere Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
  2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  3. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe und des ALG II.
  4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben.

**§ 6**  
**Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr wird durch Barzahlung oder auf Rechnung erhoben.
- (3) Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
- (4) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachnahme erhoben sind, durch Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto der Stadt oder in die Kasse zu führen.

**§ 7**  
**Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Land Brandenburg erfolgen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.1993 außer Kraft.

**Anlage: Gebührentarif**

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Welzow

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Fertigung von Kopien und Ausdrucken	
a)	schwarz/weiß - bis zum Format DIN A4 je Seite	0,45
b)	schwarz/weiß - bei größeren Formaten je Seite	0,46
c)	Farbe - bis zum Format DIN A4 je Seite	0,55
d)	Farbe - bei größeren Formaten je Seite	0,56
1.1.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	2,00
c)	Sonstige Bescheinigungen	1,50
1.2.	Benutzung des Telefax-Gerätes durch Fremde je angefangene Seite	0,50
1.3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme schriftlich ausgelegt und sie nicht bereits archiviert sind	1,50
1.4.	Abschriften und Auszüge Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Rechnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Gebühr für jede halbe Stunde	5,00
	(zzgl. der anfallenden Auslagen, wie Formular-, Postgebühren	
1.5.	Erteilen von Genehmigungen je angefangener halber Stunde Bearbeitungszeit, Erlaubnissen, Bescheinigungen Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine Gebühr aufgrund anderer Rechtsnormen zu erheben ist.	15,00
1.6.	Schriftliche Auskünfte	
a)	Grundgebühr	5,00
c)	zuzüglich je angefangene Seite, soweit nicht Gebühren anderer Rechtsnormen zu erheben sind	1,50
1.8.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	10,00
1.9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und für jedes Jahr	2,50

1.10	a) Hundesteuermarke	1,80
	b) Ersatzstücke für eine Hundesteuermarke	2,00
1.11	Mahngebühr wird entsprechend § 4 Abs. 2 der Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKostO) erhoben.	
1.12	Säumniszuschläge werden entsprechend § 240 der Abgabenordnung erhoben.	
1.13	Aufwendung für die Anwendung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	15,00
<b>2 Gebühren für das Archiv</b>		
2.1.	Heraussuchen von Bauunterlagen	
a)	Grundgebühr	5,00
b)	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
2.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und in Fundhilfsmitteln erfordern	
a)	Grundgebühr	5,00
b)	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
2.3.	Archivalien Versendung für jede Sendung zuzüglich der entstandenen Kosten für Porto und Verpackung	5,00
2.4.	Benutzung des Archivs für Recherchen durch Bürger unter Leitung des Archivars je angefangene Stunde	5,00
<b>3.0. Gebühren für das Bauamt</b>		
3.1.	Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbevollmächtigungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch und den Notar	15,00
3.2.	Für die Erteilung von Zweitausführungen der o.g. Erklärungen	8,00
3.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24, Abs. 5, Satz 3 BauGB	10,00
3.4.	Sanierungsrechtliche Genehmigung an den Notar	10,00

3.5.	Auszüge aus automatisierten Verfahren (an den Eigentümer oder ausgewiesenen Bevollmächtigten)	
a)	Auszug aus ALB-Daten	5,00
b)	Auszug aus ALK-Daten	5,00
3.6.	Bearbeitung und Bestätigung baugenehmigungsfreier Vorhaben und Kontrolle	8,00
3.7.	diverse Antragsbearbeitung mit geringerem Aufwand bis 0,25 h mit höherem Aufwand je angefangene halbe Stunde	7,50 15,00
3.8.	TÖB-Beteiligung gebührenfrei Bei Beanstandung und Wiederholung der Abnahme je angefangene halbe Stunde	15,00
3.9.	diverse Antragsbearbeitung mit Ziel Steuerbegünstigung für Finanzamt je angefangene halbe Stunde	15,00
3.10.	Werden Anträge auf Erwerb kommunaler Grundstücke durch den Antragsteller vor Unterzeichnung des Kaufvertrages zurück- gezogen, sind die Aufwendungen für Verkehrs- wertgutachten und Vorauslagen des Notars zu erstaten sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je angefangene halbe Stunde	15,00
4.	Gebühren für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung	
4.1.	Ausgabe von Satzungen	siehe Pkt. 1.1.
4.2.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.	12,00
4.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	
a)	Häuser bis zu 3 Wohneinheiten zusätzlich	18,00
b)	bis zu weiteren 4 Wohneinheiten bzw. bei weiterem Eingang	je 10,00
4.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	15,00
4.5.	Versendung von Verfahrensakten durch die Post	6,00
	Gebührenfrei ist die Versendung	
a)	im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen	
b)	im Rahmen der Amtshilfe	

4.6	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards der Satzungen gemäß Aufwand, für jede angefangene halbe Stunde	18,00
4.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. zzgl. der verauslagten Kosten	12,00
4.8	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
4.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge	12,00
4.10.	technische Auskünfte für jede angefangene halbe Stunde	18,00
5.	Gebühren für Raumnutzung	
5.1.	Nutzung des Rathaussaales für Eheschließungen je Std.	25,00